Antrag

Der

Abgeordnefen Dr. Mafaja, Dr. Resch und Genossen,

betreffend

die Übernahme der Angehörigen des hanptzollämtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten.

Die Angehörigen des hauptzollämtlichen Geschwornenmittels fordern seit mehr als 20 Jahren vergeblich die Übernahme in den definitiven Staatsdienst. Ihre derzeitige dienstliche Stellung berechtigt dieses Verlangen in jeder Hinscht. Es gibt nirgends im ganzen Staatsgetriebe und bei keiner Vehörde eine Institution, die einen Vergleich mit dem Geschwornenmittel standhalten würde.

Der Dienstwertrag beruht auf einem veralteten, der Allgemeinheit von jeher vollkommen fremden, gang eigentümlichen Spftem der Indienststellung diefer Bediensteten. Das gleiche gilt hinsichtlich ihrer Entlohnung und des Ruhegenuffes, ihrer Dienstobliegenheiten und der Über- und Unterordnung. Die Art ihres Dienstwerhältnisses macht es ihnen unmöglich, die aus den Zeitverhältnissen sich ergebenden Standesmuniche und fozialen Forderungen gegenüber ihrem Dienstgeber gleich ben übrigen Bediensteten des Staates mit Anwendung aller den Staatsbürgern gesetslich gewährleisteten Mittel zu vertreten. Sie bilden zwar scheinbar eine Genoffenschaft von Dienstnehmern, haben eine aus ihrer Mitte gewählte Bertretung und werden aus den eigenen Gesamteinnahmen entlohnt. Doch steht ihre Bertretung unter staatlicher Aufsicht, die Beschlüsse derselben werden illusorisch, wenn sie die Dienstbehörde nicht genehmigt, der Ausschuß des Mittels oder die Funktionäre können kurzerhand des Amtes entsetzt werden, über die Einnahmen und Entlohnung verfügt in Wirklichkeit das Hauptzollamt, für die Berrichtung von einer Reihe von Diensten, wie Evidenzhaltung der Postfendungen, innerer Amtsdienst, Registrieren der Beschaubefunde ufw., erhalten fie keine ober eine nur unzulängliche Bergutung, hinsichtlich der Teuerungszulagen sind sie weit zurück und bezüglich der einmaligen Zuwendungen werden sie stets übergangen und bleibt ihnen nur eines unbestritten, das ist die Haftung mit dem ganzen Bermögen für eventuelle, durch das Personal verursachte Schadensansprüche.

Es gibt keine Rechte oder nur Scheinrechte, dafür schwere Pflichten in großer Zahl. Das ganze System ist mittelalterlich und steht im schreienden Widerspruch mit den derzeitigen demokratischen Einrichtungen.

Die Beseitigung von Rechtsunsicherheit und Unrecht, die volle Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte, die endliche Ersüllung sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Forderung bedingt gedieterisch die Abschaffung dieses unzeitgemäßen Systems und die sosortige Beseitigung dieser längst überlebten Institution. Die Angehörigen desselben sind Bedienstete des Staates, sie gleichen den Angestellten der übrigen Staatsämter, üben den Dienst im Interesse des Staates aus und haben daher in jeder Hinsicht ein Recht auf gleiche Wertung und gleiche Behandlung wie alle Staatsangestellten.

1

125 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Bereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

"Dem beigeschloffenen Gesetzentwurfe wird die Buftimmung erteilt."

In formaler Hinficht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 2. April 1919.

Rlehmahr. Dr. Mataja. Pijchitz. Dr. Kesch. Parrer. Dr. Kamek. Bagner. Seipel. Dr. Anton Waier. Dr. Aigner.

Gesek

bom .

betreffend

die Übernahme der Angehörigen des hauptzollämtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten und Beuspstemisterung dieser Stellen als definitive Dienstposten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Institution des hauptzollämtlichen Geschwornenmittels in Wien wird hiermit aufgehoben; die disher dort bediensteten Meister, Obertarierer, Tarierer und Arbeiter werden gleichzeitig in den definitiven Staatsdienst übernommen. Sie führen den Titel Meister, Obertarierer, Tarierer und Tarierergehilfen.

§ 2

Die Meister werden in den Stand der rangklassenmäßigen Beamten eingereiht. Die Obertarierer und Tarierer werden in den Stand der Unterbeamten, die Tarierergehilsen in die Gruppe der Diener übernommen.

\$ 3.

Die bisherigen provisorischen Arbeiter werden als Aushilfstariergehilfen übernommen und gelten für sie zur Erlangung des Definitivums als Tarierergehilfen die Bestimmungen des § 4 des Gesches Nr. 100 vom 5. Februar 1919.

8 4

Falls durch die Anwendung dieses Gesetzes einzelne der Vorgenannten in den bisherigen Besügen eine Einbuße erleiden, ist die Differenz, inspelange sie nicht durch die Vorrückung behoben wird, durch Gewährung einer in die Pension einrechensbaren Personalzulage auszugleichen.

§ 5.

Alle für die Staatsbeamten und Staatsdiener Geltung habenden sonstigen Bestimmungen, insbesonsbere des Gesetzes vom 25. Fänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, werden auf die obigen Angestellten aussgedehnt.

§ 6.

Für die Ernennungen (Bestellungen) und Einsreihungen bildet das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, kein Hindernis.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird das Staatsamt für Finanzen betraut.

Staatsdruckerei. 29719